

12. Dezember 2000

Freistadt Rust - Rathaus

20.00 Uhr

22.00 Uhr

DI Heribert Artinger

Harald Weiss

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Andrea Hirschmann

Walter Humann

Belinda Lichtenberger

Christian Ries

Dr. Hannsjörg Strauch

Ewald Bulfone

Mag. Dir. Mag. Udo Roth

Rudolf Schreiner

Friedrich Seiler

Hans Feiler

Michael Horvath

Friedrich Kaiser

Robert Popovits

Ulrike Schrammel

Mag. Gerold Stagl

Erwin Zehetner

GR Hedwig Schriffl -x-

-x-

-x-

-x-

Herr Hans Feiler

Herr Christian Ries

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Ronals Amon und Erwin Zehetner ausgeübt.

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Verkauf von Industriegründen an Manfred Widder, Michael Schreiner, Franz Lehner, Kurt Feiler und Christian Wehofer
3. Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges
4. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
6. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
7. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlußbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
8. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
10. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren
11. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
12. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
13. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
14. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
15. Voranschlag 2001
16. Sozialkommission; Änderung der Zusammensetzung
17. BEWAG; Abschluss eines Stromliefervertrages zu geänderten Bedingungen
18. Ruster Hotelbau & Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG; Bericht über die außerordentliche Generalversammlung

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt Frau GR Belinda Lichtenberger folgende Anfragen an den Bürgermeister:

1. Wie weit ist es mit dem Vorhaben, bei der Hauptschule einen Zebrastreifen zu errichten?
2. Wie steht es mit der Litfaßsäule?

Diese Anfrage beantwortet der Bürgermeister nach kurzer Rücksprache mit dem anwesenden Sachbearbeiter Herrn Weidenbacher wie folgt:

„Die Litfaßsäule wird morgen bestellt. Nähere Erläuterungen erfolgen in der nächsten Gemeinderatsitzung“

GR Christian Ries stellt an den Bürgermeister folgende Anfrage:

1. Wie durch Einheimische und auswärtige Gäste mehrfach geäußert, befinden sich die Grünflächen zum jetzigen Zeitpunkt und zu den anderen Jahreszeiten in einem besorgniserregenden Zustand. Worauf führen Sie diesen Umstand zurück?

Der Bürgermeister antwortet, dass er diese Frage in der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten wird können.

GR Mag. Gerold Stagl stellt an den Bürgermeister folgende Anfrage:

1. Betreffend die Zentralkläranlage Westufer würde mich interessieren, wie viele Sitzungen des Reinhalteverbandes abgehalten wurden, wie sich die Inhalte dieser Sitzungen gestaltet haben, ob es wesentliche Beschlüsse gab und ob der Gemeinderat darüber informiert werden kann.

Der Bürgermeister antwortet, dass er für die nächste Gemeinderatssitzung einen umfassenden Bericht vorbereiten lassen wird.

1.)

Nachdem keine Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden erklärt der Bürgermeister das Protokoll dieser Sitzung als genehmigt.

2.)

Zl.: 922/7-1076/2000; Verkauf von Industriegrundstücken an Manfred Widder, Michael Schreiner, Franz Lehner, Hans Feiler und Christian Wehofer

Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklären sich der Bürgermeister und GR Hans Feiler als befangen. Vizebürgermeister Harald Weiss übernimmt den Vorsitz und stellt fest, dass bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes 16 Gemeinderäte anwesend sind und damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist und fährt dann mit der Sitzung fort.

Bericht: Nach Durchführung des Rückkaufs der beiden Grundstücke von Frau KR Margarethe Gmeiner wurde die Gesamtfläche von rund 6000 m² durch das Vermessungsbüro DI Jobst vermessen und mittels eines Teilungsplanes in 8 Industriegrundstücke mit einer Größe von jeweils ca. 650 m² geteilt. Diese Bauplätze sollen an Interessenten verkauft werden, welche auf diesen Grundstücken Lager- bzw. Einstellhallen errichten möchten. In den Zeitungen BF, BVZ und der Zeitung der Wirtschaftskammer waren die Grundstücke zum Kauf angeboten worden.

Für diese Industriegrundstücke haben sich Manfred Widder, Michael Schreiner, Franz Lehner, Hans Feiler und Christian Wehofer beim Magistrat der Freistadt Rust beworben. Nach Einladung zur Sitzung sind weitere drei Kaufansuchen eingegangen und zwar von Weinbau Triebaum Ernst, Weinbau Gabriel Hannes und Weinbau Schönberger Günther, sodass nunmehr 8 Kaufansuchen vorliegen.

In der anschließenden eingehenden Diskussion berät der Gemeinderat die näheren Konditionen des Grundverkaufes. GR Christian Ries bemängelt, dass es noch keinen Teilbebauungsplan für dieses Gebiet gibt. Dazu erwidert der Bürgermeister, dass dies zeitlich noch nicht möglich war, für den Abschluss der Kaufverträge aber nicht die Notwendigkeit besteht, dass der Teilbebauungsplan vorliege. Wichtig sei, dass der Gemeinderat sich auf konkrete Vertragsbedingungen festlege, die Interessenten könnten sich dann noch immer dafür entscheiden, ihre Ansuchen allenfalls zurückzuziehen. Da die Verkaufserlöse aber vor allem für die Finanzierung des Ankaufes des Tanklöschfahrzeuges erforderlich sind, sei es wichtig, möglichst rasch eine Entscheidung über den Grundverkauf herbeizuführen. GR Mag. Gerold Stagl regt an, künftig derartige Verkäufe auch in Rust durch Postwurfsendung bzw. Veröffentlichung in der Gemeindezeitung kundzumachen. Der Bürgermeister verweist darauf, dass eine entsprechende Kundmachung in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung vorgesehen ist, um allenfalls Interessenten zu finden, sollten nicht alle der 8 Bewerber ihre Kaufanträge aufrecht halten.

Es wird schließlich Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Grundstücke zum Preis von S 600,-- je m² an alle 8 Interessenten verkauft werden sollen. Der Verkauf erfolgt an sich zu analogen Konditionen wie beim Grundverkauf im Bereich Greiner.

Das bedeutet, dass die Käufer verpflichtet sind, innerhalb von 5 Jahren ab Vertragserrichtung mit der Bebauung zu beginnen und die Fertigstellung der Gebäude innerhalb von 8 Jahren zu erfolgen hat. Bei Nichteinhalten dieser Fristen hat die Freistadt Rust ein Wiederkaufrecht. Bei der Errichtung der Gebäude verpflichten sich die Käufer, einen vom Gemeinderat noch zu erlassenden Teilbebauungsplan einzuhalten. Hinsichtlich der Herstellung der Infrastruktur kommt der Freistadt Rust die Herstellung der Strassenkanäle, der Straße samt Gehsteig und Straßenbeleuchtung zu, wofür von den Käufern die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Beiträge zu tragen sind. Die Herstellung der Stromversorgung hat durch eine Lichtbaugemeinschaft der Käufer zu erfolgen, die sonstigen Versorgungseinrichtungen wie Wasser, Telefon, Gas etc. hat durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen nach deren Bestimmungen zu erfolgen.

Antrag von Vizebürgermeister Weiss: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Grundstücke Nr. 4080/8, 4080/9, 4080/11, 4080/12, 4080/13, 4080/14, 4080/15 und 4080/16 an die Kaufwerber Manfred Widder, Michael Schreiner, Franz Lehner, Hans Feiler, Christian Wehofer, Weinbau Triebaumer Ernst, Weinbau Gabriel Hannes und Weinbau Schönberger Günther zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- a) Der Kaufpreis beträgt S 600,-- je m²
- b) Der Verkauf erfolgt zum Zwecke der Errichtung eines betrieblichen Gebäudes
- c) Die näheren Bedingungen des Kaufvertrages werden analog der Verkaufsbedingungen über Baulandgrundstücke Greiner vereinbart (Kostentragung etc.)
- d) Die Käufer verpflichten sich den vom Gemeinderat noch zu erlassenden Teilbebauungsplan für dieses Gebiet einzuhalten
- e) Hinsichtlich der Herstellung der Infrastruktur kommt der Freistadt Rust die Herstellung der Strassenkanäle, der Straße samt Gehsteig und Straßenbeleuchtung zu, wofür von den Käufern die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Beiträge zu tragen sind. Die Herstellung der Stromversorgung hat durch eine Lichtbaugemeinschaft der Käufer zu erfolgen, die sonstigen Versorgungseinrichtungen wie Wasser, Telefon, Gas etc. hat durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen nach deren Bestimmungen zu erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Danach übergibt Vizebürgermeister Weiss den Vorsitz wieder an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und stellt fest, dass nunmehr wieder 18 Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist und fährt dann mit der Sitzung fort.

3.)

Zl.: 716/3-1120-2000; Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges

Bericht: Aufgrund des Alters und der bei der § 57 a Überprüfung festgestellten geringfügigen Mängel wurden mit dem Landesfeuerwehrkommando Bgld. Gespräche betreffend des Ankaufs eines neuen Tanklöschfahrzeuges geführt. Nach der Zusicherung einer Förderung von ATS 855.000,-- wurden die Firmen Mate, Lohr, Rosenbauer und Empl zur Offertlegung eingeladen. Nach Absprache mit dem LFKDO wurde in erster Linie ein Tanklöschfahrzeug mit einem 13,5 to Fahrgestell von Mercedes ausgeschrieben. Die Ausschreibung ergab nachstehenden Offertspiegel:

12.12.2000

	Firma Marte	Fa. Rosenbauer	Fa. Lohr
Mercedes Atego 1328 4x2	3.156.000,00	3.051.600,00	3.297.720,00
Mercedes Atego 1328 4x4	3.258.000,00	3.147.600,00	3.408.120,00
Alternativangebote:			
Mercedes Atego 1528 4x2	3.036.000,00	-x-	-x-
IVECO 135 E 24 4x4	-x-	-x-	3.047.880,00
IVECO 130 E 24 4x2	-x-	-x-	2.915.880,00

Die Firma Empl hat keine Angebote abgegeben. Die Firma Marte hat das Alternativangebot für den Mercedes Atego 1528 4x2 auf ATS 3.000.000,-- nachgebessert. Somit wurde auf die Firma Rosenbauer eingeladen, ihre Offerte noch einmal zu überprüfen, dies ergab jedoch keine Preisreduktion.

Aufgrund dieses Offertergebnisses wurden weitere Gespräche geführt, bei denen sich herausstellte, dass die Alternativangebote mit einem IVECO Fahrgestell eindeutig untermotorisiert sind. Im Zuge dieser Ausschreibung wurden die Firmen Marte und Rosenbauer von Kommandomitgliedern besucht, um sich von den unterschiedlichen Ausführungen der beiden Firmen persönlich zu informieren. In der Kommandositzung am 12. November 2000 hat sich das Stadtfeuerwehrkommando einstimmig für das TLF 2000 – Mercedes Atego 1528 F 4x2 entschieden, da dieses Fahrzeug einerseits das stabilere Fahrgestell hat und andererseits auch noch das günstigste Fahrzeug ist. Das Fahrgestell ist Baujahr 11/1999 – es hat seither jedoch keinen Modellwechsel gegeben. Dieses Fahrgestell wurde auch bei der Firma Marte besichtigt. Seitens des Stadtfeuerwehrkommandos wurde daher ersucht, das Alternativangebot der Firma Marte anzunehmen.

Der Bürgermeister weist neuerlich darauf hin, dass die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges durch den Verkaufserlös aus dem Grundverkauf bedeckt ist und daher die Anschaffung nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass in ausreichendem Maß Einnahmen aus dem Grundverkauf erzielt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, das Alternativangebot der Firma Marte für den Mercedes Atego 1528 F 4x2 zum Preis von ATS 3.000.000,-- anzunehmen und mit der Lieferung zu beauftragen. Wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildet das Angebot der Firma Marte mit dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis. Festgestellt wird, dass die Auftragserteilung erst erfolgen kann, wenn die Zusage einer ausreichenden Anzahl von Kaufinteressenten für die Industriegrundstücke aufgrund der nunmehr beschlossenen näheren Verkaufsbedingungen vorliegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 717/5-1389-2000, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2001 in der gleichen Höhe und Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 5 des FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. , wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Erdgräber mit einfachem Belag | S 800,-- |
| b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber | S 1.600,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag | S 4.000,-- |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag | S 8.000,-- |
| e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag | S 800,-- |
| f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag | S 1.600,-- |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit einfachem und mehrfachem Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

12.12.2000

a) für Erdgräber mit einfachem Belag	S	800,--
b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber	S	1.600,--
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag	S	4.000,--
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag	S	8.000,--
e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag	S	800,--
f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag	S	1.600,--

§ 4

Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	S	2.600,--
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	S	1.000,--
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	S	1.600,--
d) bei einer Beisetzung einer Urne	S	1.000,--

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Gebühr von S 1.000,-- zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 lit. b. des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zahl: 941/6-1390-2000, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2001 in der gleichen Höhe und Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/1963, LGBl. Nr. 41/1969 und LGBl. Nr. 11/1982 in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Ziffer 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|--|
| a) für Nutzhunde | S 120,-- |
| b) für alle anderen Hunde | S 360,-- wenn es der erste Hund ist |
| c) für alle anderen Hunde | S 480,-- wenn es der zweite oder weitere Hund ist. |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 941/7-1391-2000, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2001 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 29/1983 in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Ziffer 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe S 400,-- monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 713/1-1392-2000, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2001 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen S 28,741.803,43 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128.

(2) Der Beitragssatz wird mit S 70,-- festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 713/1-1393-2000, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenutzungsgebühr soll im Finanzjahr 2001 wie bereits im Vorjahr als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 10 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m³ Wasser soll ein Betrag von S 3,20 (2000: S 1,60) für das Kalenderjahr 2001 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Aufgrund der §§ 10,11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 37/1990 sowie aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von S 39,-- festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlußpflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit S 3,20 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 12 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsg Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsg Gebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsg Gebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

12.12.2000

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 1999 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- bei 2 Gegenstimmen (GR Belinda Lichtenberger und GR Christian Ries) angenommen.

9.)

Zl.: 713/0-1394-2000; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2001 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 2.420,- jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 4.460,- jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 1.550,- jährlich.**

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 2.250,- jährlich.**

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 430,- je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 580,- je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **S 2.110,- je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflußlosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zahl: 721-1395-2000, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren

Bericht: Die Marktgebühren sollen im Finanzjahr 2001 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren.

Gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktgebühren eingehoben.

§ 2

Die Marktgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

§ 3

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | S | 30,-- |
| mindestens jedoch pro Stand | " | 60,-- |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand | S | 200,-- |

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht:

- mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

12.12.2000

§ 5

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 726-1396-2000, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2001 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	S	10,00
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	S	1,40
3. Gebühr für 10.000 kg	S	160,00

12.12.2000

4. für ein 10.000 kg übersteigendes
Gewicht zusätzlich für je angegangene
weitere 100 kg S 1,00

Die Umsatzsteuer ist in den einzelnen Gebührensätzen eingeschlossen.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zahl: 725-1397-2000, Verordnung über die Ausschreibung
einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluß des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes vom 7. November 2000 im Finanzjahr 2001 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974 wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitungsabgabe betragen vorläufig S 1,648,463.232,81.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Länge des Wasserleitungsnetzes beträgt 1,773.115 Laufmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird vorläufig mit 14. v. H. jenes Betrages festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter des Wasserleitungsnetzes durchschnittlich entfällt.

(2) Gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. 12. 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe, LGBl. Nr. 6/1962 in der Fassung der LGBl. Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974 darf der Einheitssatz 20 v. H. nicht übersteigen! Im übrigen wird die Umsatzsteuer gesondert in Anrechnung zu bringen sein.

(3) Demnach wird der Einheitssatz (vorläufig) mit S 117,--(Euro 8,50)/lfm festgesetzt.

(4) Der endgültige Einheitssatz ist auf Grund der Ergebnisse der Schlußüberprüfung nach dem Endausbau festzulegen.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an diese Wasserleitung besteht. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974, Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zahl: 725-1398-2000; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Verbandsvorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 7. November 2000 beschlossen, die Tarife für 2001 in gleicher Form und Höhe wie 2000 vorzuschreiben.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

150 m ³ /h	S 304,15/Monat ohne MWSt.	S 29,22/Monat ohne MWSt.
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluß
50/3 m ³ /h	S 304,69/Monat ohne MWSt.	S 29,22/Monat ohne MWSt.
80/3 m ³ /h	S 364,22/Monat ohne MWSt.	S 29,22/Monat ohne MWSt.
100/3-7 m ³ /h	S 404,70/Monat ohne MWSt.	S 29,22/Monat ohne MWSt.
150/20 m ³ /h	S 620,25/Monat ohne MWSt.	S 29,22/Monat ohne MWSt.

Die Grundgebühr ergibt sich aus der Summe der Wasserzählermiete und der jeweiligen Bereitstellungsgebühr (§ 15 1. der Wasserleitungsordnung).

TABELLE B

(für Saisonalwasserbezieher mit nichtordentlichem Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde)

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluß
3 m ³ /h	S 9,78/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
7 m ³ /h	S 12,05/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
20 m ³ /h	S 20,80/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
50 m ³ /h	S 108,17/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
80 m ³ /h	S 113,62/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.

100 m ³ /h	S 135,37/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
150 m ³ /h	S 304,15/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluß
50/3 m ³ /h	S 304,69/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
80/3 m ³ /h	S 364,22/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
100/3-7 m ³ /h	S 404,70/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.
150/20 m ³ /h	S 620,25/Monat ohne MWSt.	S 48,15/Monat ohne MWSt.

Die Grundgebühr ergibt sich aus der Summe der Wasserzählermiete und der jeweiligen Bereitstellungsgebühr (§ 15 1. der Wasserleitungsordnung).

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilsmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluß verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 1999 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

Zl.: 922/0-1399-2000; Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2001 in der gleichen Form und Höhe wie im Vorjahr erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

§ 2

Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Verschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	S	300,--
Mindestentgelt	S	1.000,--

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m ² und Tag	S	100,--
----------------------------	---	--------

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	S	50,--
------------------------------	---	-------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m ² , je m ² und Jahr	S	300,--
--	---	--------

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 1999 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)Zahl: 902-1304-2000; Voranschlag 2001

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2000 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 21. November 2000 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2001 ist in der Zeit von 22. November 2000 bis 07. Dezember 2000 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

In weiterer Folge wurde über den Voranschlag eine Sitzung des Finanzausschusses für 5. 12. 2000 einberufen, die jedoch mangels Beschlussfähigkeit nicht stattfinden konnte.

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen S 40,302.000,--

Ausgaben S 40,302.000,--

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen S 8,600.000,--

Ausgaben S 8,600.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2001 ist mit S 3,000.000,-- begrenzt.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2001 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt S 800.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A) 500 v.H.

Grundsteuer für Grundstücke 500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Seehof	1 VB II(1)
	4 VB I	Straßen	1 VB II
Magistrat/Badeanlage	1 VB I	Kanal	1 VB II
Standesamt	1 VB I	Straßenreinig./Friedhof	1 VB I
Rathaus	1 VB II (1)	Parkanlagen	3 VB II
Schulen	1 VB I (1)	Bauhof	1 VB I
	4 VB II (3)	Hausbesitz	1 VB II
Kindergarten	4 VB I (1)	Weingartenhut	4 VB II (Saison)
	1 VB II (1)		
Werkverträge:	1 Amtsarzt		
	1 Amtstierarzt		
	1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)		

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-

Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

Die MAASTRICHT-Kriterien

	VA1998	VA1999	VA2000	VA2001
Ordentliche Einnahmen	38.096.000	40.177.000	40.416.000	40.302.000
Maastricht Saldo		618.000	1.464.000	2.336.000
in %		1,54%	3,62%	5,80%
Schulden GESAMT	51.472.108	45.723.056	44.073.581	40.384.152
davon marktwirtsch.	13.441.672	10.658.424	12.402.542	11.290.331
MAASTRICHT SCHULDEN	38.030.436	35.064.632	31.671.039	29.093.822
in %	99,8%	87,3%	78,4%	72,2%
Sprengelanteil Schulbausan.	13.666.667	13.039.333	11.643.333	11.062.667
bereinigte MAASTRICHT SCHULDEN	24.363.769	22.025.299	20.027.706	18.031.155
in %	64,0%	54,8%	49,6%	44,7%

Nach einer kurzen Diskussion des Voranschlages, in der sich einzelne Gemeinderäte vor allem über einzelne Positionen des Voranschlages näher erkundigen stellt

GR Christian Ries folgenden Änderungsantrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Änderungen gegenüber dem Voranschlagsentwurf vorzunehmen:

1/000000/721500 Reisekosten der Mandatare	Kürzung des Ausgaberahmens um S 30.000,--
1/010000/560000 Reisekosten Hauptverwaltung	Kürzung des Ausgaberahmens um S 15.000,--
1/815000/728000 Parkanlage, Leistungen für Firmen	Erhöhung des Ausgaberahmens um S 45.000,--

Der Antrag wird mit 2 Für- (GR Belinda Lichtenberger, GR Christian Ries) bei 16 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2001 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von S 40,302.000,-- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von S 8,600.000,-- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2001 ist mit S 3,000.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2001 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt S 800.000,--. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird mit 16 Für- bei 2 Gegenstimmen (GR Belinda Lichtenberger und GR Christian Ries) angenommen.

16.)Zl.: 401-1423-2000; Sozialkommission; Änderung der Zusammensetzung

Bericht: Mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. 12. 1999 wurde Herr Harald Weiss (damals Stadtrat) als Vertreter der stärksten Fraktion im Gemeinderat in die Sozialkommission der Freistadt Rust entsandt. In der Zwischenzeit hat aber Herr Harald Weiss durch seine Bestellung zum 1. Vizebürgermeister die Funktion des Stellvertreters des Bürgermeisters in der Sozialkommission übernommen. Es ist daher erforderlich an seiner Stelle ein anderes Mitglied in die Sozialkommission zu entsenden.

Das Vorschlagsrecht des Vertreters kommt der SPÖ-Fraktion des Gemeinderates zu, welche in fraktioneller Wahl den Vertreter zu bestimmen hat.

Antrag des Bürgermeisters: Als Vertreter der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat der Freistadt Rust wird als Mitglied der Sozialkommission Herr Stadtrat Ing. Werner Freiler nominiert.

Die Abstimmung erfolgt fraktionell. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Der Gewählte nimmt die Wahl an.

17.)Zl.: 811-1424-2000; BEWAG; Abschluss eines Stromliefervertrages zu geänderten Bedingungen

Bericht: Die BEWAG hat der Freistadt Rust den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages über die Lieferung von Strom angeboten. Der Vertrag könnte rückwirkend mit 1. Oktober 2000 in Kraft treten und würde der Freistadt Rust einen entsprechend reduzierten Strompreis (aufgrund des derzeitigen Stromverbrauches rund S 144.000,- pro Jahr) bringen. Die Freistadt Rust müsste sich im Gegenzug verpflichten, noch bis 2 Jahre nach Beginn der Strompreisliberalisierung – also bis Oktober 2003 Strom ausschließlich über die BEWAG zu beziehen.

Seitens des Gemeinderates wäre diesbezüglich die Grundsatzentscheidung zu treffen, der Abschluss der jeweiligen Partnerschaftsverträge für die einzelnen Anlagen wird entsprechend der Wertgrenzen von den zuständigen Organen erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, mit der BEWAG Partnerschaftsverträge über die Lieferung von Strom zu den angebotenen Konditionen abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)Zl.: 911/1-1425-2000; Ruster Hotel Bau- & Betriebs-gesellschaft m.b.H.; Bericht über die außerordentliche Generalversammlung

Bericht: Am 8. Juni 2000 hat eine außerordentliche Generalversammlung der Ruster Hotel Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (in der Einladung zur Sitzung war irrtümlich der Zusatz „& Co KG“ angeführt gewesen) stattgefunden. Gegenstand der Sitzung waren

12.12.2000

1. Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung
2. Bestellung eines Geschäftsführers
3. Wahl des Aufsichtsrates
4. Allfälliges

Die Freistadt Rust war durch Vizebürgermeister Rudolf Schreiner vertreten.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Günter Hörweg gewählt, Herr Magister Sascha Bock wurde zum neuen Geschäftsführer bestellt, für die nächste Funktionsperiode wurden Herr Günter Hörweg, Herr Dr. Walter Lederer, Herr Josef Paul Habeler und Frau Mag. Susanne Wendlinger gewählt.

Der Bericht wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: